



## **Haus- und Benutzungsordnung**

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

1. Die Anmietung des Sportheimes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages.
2. Das Sportheim wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich zum Zeitpunkt der Überlassung an den Mieter befindet. Dem Mieter ist dieser Zustand bekannt. Er ist verpflichtet, die Räume und Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Schäden sind dem Sportverein unverzüglich zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
3. Der Mieter verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Räume nebst Einrichtungen. Er hat darauf zu achten, dass die Haus- und Benutzungsordnung auch von den Besuchern eingehalten wird.
4. Bauliche Veränderungen darf der Mieter nicht vornehmen oder vornehmen lassen. Gleiches gilt für die Anbringung von Dekorationen usw. an Wänden und Decken.

### **§ 2**

#### **Mieter**

1. Der Mieter darf das Mietobjekt an Dritte nicht überlassen.

### **§ 3**

#### **Terminvormerkungen**

1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvormerkungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich.
2. Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Auch dem Vermieter obliegt diese Mitteilungspflicht.

### **§ 4**

#### **Veranstaltungszweck/-ablauf**

1. Das Mietobjekt darf nur für den im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
2. Die Beantragung evtl. öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse (z.B. Gestattung für den Schankbetrieb etc.) obliegt dem Nutzer.
3. Die gaststättenrechtliche Sperrzeit ist einzuhalten.

## **§ 5**

### **Mietdauer**

1. Das Objekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Für Verlängerungen wird ein Entgelt nach der Benutzungsentgeltordnung fällig.
2. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung umgehend restlos zu entfernen. Andernfalls können sie auf Kosten des Mieters entfernt und eingelagert werden. Der Vermieter haftet für hierdurch entstandene Schäden nicht.

## **§ 6**

### **Mietkosten**

1. Sofern nichts anderes vereinbart, müssen die Mietkosten und Kosten für Nebenleistungen spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Vermieter eingegangen sein. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
2. Neben den Mietkosten kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung (Kautions) fordern. Der Zahlungstermin wird im Mietvertrag festgelegt.

## **§ 7**

### **Reinigung**

1. Erforderliches Mobiliar – wie Tische, Stühle usw. – ist vom Nutzer aufzustellen und nach der Veranstaltung wegzuräumen.
2. Das Sportheim mit den benutzten Nebenräumen inkl. der sanitären Einrichtungen darf nur in sauberem Zustand verlassen werden. Alle durch die Veranstaltung entstandenen Verschmutzungen hat der Veranstalter zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für den angefallenen Müll. Erforderliche Reparaturen und Reinigung wird der Vermieter auf Kosten des Mieters vornehmen lassen und hierfür die evtl. gestellte Kautions in Anspruch nehmen.
3. Ebenso haftet der Mieter für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Außenanlagen oder der angrenzenden Einrichtungen.

## **§ 8**

### **Steuern, Urheberanteile**

1. Die Mehrwertsteuer für alle Einnahmen aus der Veranstaltung entrichtet der Mieter/Nutzer.
2. Der Mieter/Nutzer muss vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen rechtzeitig anmelden.
3. GEMA-Gebühren, Tantiemen, etc. führt der Mieter ab.

## **§ 9**

### **Bewirtung**

1. Eine Bewirtung wird vom Mieter selbst vorgenommen. Der Mieter hat insbesondere für die notwendige Sauberkeit und Hygiene im Küchenbereich zu sorgen. Bei Benutzung der Getränkeschankanlage ist dies vor und nach der Veranstaltung den einschlägigen Vorschriften entsprechend zu reinigen oder reinigen zu lassen. Den Nachweis der Reinigung hat der Mieter zu erbringen.

## **§ 10**

### **Parkplätze**

1. Der Vermieter garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der Veranstaltung. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Parkplätze und Einfahrten für Rettungskräfte aller Art frei und zugänglich bleiben.

## **§ 11**

### **Haftung**

1. Der Mieter trägt das Risiko für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstiger Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Veranstalter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Vermietung geltend gemacht werden können, frei.
2. Der Mieter haftet unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens für alle Schäden, die vom Beauftragten von TSV Dinkelhausen nach Durchführung der Veranstaltung festgestellt werden, es sei denn, diese Schäden sind vor der Veranstaltung den Verantwortlichen von TSV Dinkelhausen mitgeteilt worden.
3. Der Veranstalter haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der Mietsache oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei den von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
4. Für Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seinen Beauftragten oder Zulieferer übernimmt der TSV Dinkelhausen keine Haftung.
6. Bei angezeigten Ordnungswidrigkeiten ist der Veranstalter verantwortlich.

## **§ 12**

### **Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Vermieter darf fristlos vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - a. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Sicherheitsleistungen, Nebenkosten, pp.) nicht rechtzeitig eingegangen sind,
  - b. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des TSV Dinkelhausen erfolgt oder befürchtet wird.
  - c. die für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.
  - d. die rechtsverbindliche Unterschrift zur Kenntnisnahme der Betriebsordnung nicht fristgerecht vorliegt.
  - e. bei falschen Angaben (z.B. Art der Veranstaltung) durch den Veranstalter verantwortlich.

## § 13

### Hausordnung

1. Der Vermieter hat in allen Räumen und auf dem Gelände Hausrecht, soweit es nicht nach dem Gesetz dem Mieter zusteht. Belange des Veranstalters sind zu berücksichtigen.
2. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten übt der Vermieter durch Beauftragte aus, deren Anordnungen Folge zu leisten und denen jederzeit Zutritt zu gewähren ist.
3. Den Anordnungen des Ordnungsamtes, der Feuerwehr und der Polizei ist Folge zu leisten.
4. Die für die Räume festgelegte Bestuhlung und Höchstbesucherzahl ist einzuhalten. Eine Überschreitung ist verboten und führt zum Abbruch der Veranstaltung.
5. Für sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die der Veranstalter vornimmt sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter die Kosten. Aufbauten müssen den bauaufsichts- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Das Einschlagen von Nägeln an Wänden, Decken und Fußböden ist verboten, ebenfalls das Bekleben von Wänden pp. Jegliche Beschädigung ist entschädigungspflichtig.
6. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einwilligung des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliche zu Koch-, Heiz- und Heizvorgängen (z.B. warm halten von Speisen, anzünden von Kerzen) sind die brandschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
7. Die Veranstaltungsräume dürfen nur mit schwer entflammaren Gegenständen nach DIN-Norm ausgeschmückt werden. Brennare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind unverzüglich zu entfernen.
8. Der Mieter ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Bauaufsicht, des Jugendschutzgesetzes, der Versammlungsstättenverordnung etc. verantwortlich.
9. Die Notausgänge sind immer frei zu halten und dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
10. Die Lautstärke von musikalischen Darbietungen darf die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten.
11. Das Verbrennen von Abfall ist grundsätzlich verboten.
12. Die Nutzung der Sportanlagen inklusiv des Spielfeldes außerhalb von Sportveranstaltungen ist nicht gestattet.

## § 14

### Zuwiderhandlungen

1. Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder Dauer von der Benutzung des Sportheimes ausgeschlossen werden.
2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, in besonders schweren Fällen (z.B. Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen) die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abzubrechen. Schadensersatzansprüche hieraus treffen den Veranstalter.

Stand: September 2011

Der Vorstand